

Gesetz über die Kirchenregionen (GKiR)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung¹
erlassen am 4. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kirchenregionen.

**Geltungsbe-
reich**

² Es schafft die Rechtsgrundlagen, damit die Kirchenregionen ihre Aufgaben zweckmässig und gut erfüllen können.

Art. 2

¹ Die Kirchenregionen dienen der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe der Statuten und sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Zweck

² Sie umfassen ein grösseres abgeschlossenes Gebiet oder weisen eine grosse Mitgliederzahl auf.

¹ KGS 100

Art. 3**Rechtliche
Stellung**

¹ Die Kirchenregionen können in den Statuten vorsehen, dass sie im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig sind. Sie können Träger von Rechten und Pflichten sein und diese auf dem Rechtsweg einfordern oder durchsetzen.

² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die zugehörigen Kirchgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat.

II. Aufgaben**Art. 4****Grundsatz**

¹ Die Kirchenregionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der ihnen in den Statuten übertragenen Aufgaben der zugehörigen Kirchgemeinden.

² Sie nehmen überdies die ihnen von der Landeskirche in der Verfassung oder einem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Kirchenregionen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind verbindlich.

Art. 5**Regionale
Aufgaben**

¹ Den Kirchenregionen können in den Statuten insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;
2. Koordination der Gottesdienste und Kasualien;
3. Koordination der kirchlichen Sozialarbeit bzw. Anbieten von Sozialberatung;
4. Koordination und Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;

5. Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote für Gäste;
6. Angebote für Kinder und Jugendliche;
7. diakonische Projekte;
8. Angebote der Erwachsenenbildung;
9. Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung oder Sekretariat;
10. Kommunikation.

Art. 6

¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Kirchgemeinden an die Kirchenregion erfolgt mittels Anpassung der Regionalstatuten. Eine Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Regeln.

**Aufgaben-
übertragung**

² Die Kirchenregion kann beschliessen, die Erfüllung einzelner regionaler Aufgaben einer Kirchgemeinde zu übertragen. Die Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.

³ Die Statuten können vorsehen, dass einzelne von den Kirchgemeinden übertragene regionale Aufgaben in zwei oder mehr Teilgebieten erfüllt werden.

Art. 7

¹ Eine Kirchenregion kann die ihr übertragenen Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren anderen Kirchenregionen erfüllen.

**Zusammen-
arbeit mit
anderen Kir-
chenregionen**

² Die Einzelheiten werden mittels Vereinbarung geregelt. Dabei ist festzulegen, ob und durch welche Kirchenregion die Aufgabe organisiert wird und wie die Entschädigung erfolgt.

³ Die Kirchenregion kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Kirchenregion oder einzelne Kirchgemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Kirchenregionen oder Kirchgemeinden haben kein Stimmrecht, sofern ein solches nicht ausdrücklich vereinbart wird.

III. Organisation

Art. 8

Organe

¹ Notwendige Organe der Kirchenregion sind:

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat.

² Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die einzelnen Kirchgemeinden sollen darin durch Personen aus den Kirchgemeinden und Personen aus dem Pfarramt ausgewogen vertreten sein.

³ Die Statuten können weitere Organe wie beispielsweise eine Konferenz der Kirchgemeindepräsidentinnen oder -präsidenten vorsehen oder der regionalen Pastoralkonferenz weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 9

Statuten

¹ Die Statuten der Kirchenregion regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der zugehörigen Kirchgemeinden.

² Sie enthalten insbesondere Bestimmungen über:

1. die zugehörigen Gemeinden;
2. den Namen der Kirchenregion;
3. die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgaben;
4. die Regionalorgane sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten;
5. die Mitwirkungsrechte der zugehörigen Kirchgemeinden und deren Stimmberechtigten;
6. die Finanzierung und die Kostenverteilung;
7. die Haftung der Kirchgemeinden für Verbindlichkeiten der Kirchenregion.

³ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 10

¹ Für die Organe der Kirchenregion richtet sich die Beschlussfähigkeit nach dem landeskirchlichen Recht, sofern die Statuten keine Regelung vorsehen.

Beschlussfassung

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Statuten der Kirchenregion können die Stimmkraft der Kirchgemeinden in der Regionalversammlung regeln, sofern diese nicht durch die Grösse der Vertretung sichergestellt ist.

⁴ Wird eine Kirchenregion beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie den Kirchenrat um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid des Kirchenrates ist abschliessend.

Art. 11

¹ Jede Kirchenregion führt ein Archiv. Der Regionalvorstand bestimmt die für das Führen des Archivs zuständige Person.

Archiv

² Für die Führung des Archivs finden die für die Landeskirche und die Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

IV. Finanzierung und personelle Ressourcen

Art. 12

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

² Die Kirchenregion kann den Mitgliedern des Regionalvorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Die Pauschalentschädigung steht der Kirchengemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 13

Personelle Ressourcen

¹ Die Kirchengemeinden stellen der Kirchenregion genügend personelle Ressourcen für regionale Aufgaben zur Verfügung.

² Der Kirchenrat kann einer Kirchenregion auf Antrag Stellenprozente zuweisen, welche von dieser auf die Kirchengemeinden verteilt oder selber besetzt werden können. Der Kirchenrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 14

Finanzierung

¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die zugehörigen Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt, sofern die Statuten generell oder für einzelne Aufgaben nicht einen anderen Kostenverteiler vorsehen.

² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15

Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Die Kirchenregion hat den Kirchengemeinden jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten und über ihren Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.

² Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung. Der Kirchenrat kann abweichende Regelungen vorsehen.

V. Aufsicht

Art. 16

¹ Die Kirchenregionen unterstehen nach Massgabe der Kirchenverfassung der Aufsicht des Kirchenrates. **Grundsatz**

² Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 17

Die genehmigte Jahresrechnung der Kirchenregion und der Geschäftsbericht sind dem Kirchenrat einzureichen. **Jahresrechnung und Geschäftsbericht**

Art. 18

¹ Der Kirchenrat kann die Aufnahme einer Kirchengemeinde anordnen, wenn diese von der Kirchenregion ohne zureichende Gründe abgelehnt wird. **Beitrittsverfügung**

² Die Kirchenregion und die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher anzuhören.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹ Die bei der Auflösung der Kolloquien vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen gehen von Gesetzes wegen entschädigungslos an die Kirchenregionen über. **Übergangsbestimmungen**

² Wenn das Gebiet des bisherigen Kolloquiums nicht deckungsgleich mit jenem der Kirchenregion ist, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl.

³ Die Kirchenregionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Kolloquialarchive bereitzustellen. Bei der Teilung eines Kolloquiums folgt das Archiv dem grösseren Teil des Gebiets, sofern die Kolloquialversammlung nichts anderes bestimmt.

⁴ Die Kolloquialvorstände sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kolloquien hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

⁵ Kommt über die Zuordnung von Vermögenswerten und Verpflichtungen bzw. die Übernahme des Kolloquialarchivs keine Einigung zustande, entscheidet der Kirchenrat abschliessend.

Art. 20

Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts

¹ Folgender landeskirchlicher Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:

1. Verordnung über die Organisation der Kolloquien vom 3. November 1982 (Nr. 310).

² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt².

Art. 21

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.³

² In der KGS nicht publiziert

³ Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt